

Reglement Schulzahnpflege

vom 17. Dezember 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäss der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege des Kantons Zürich organisiert die Schule Hedingen die Schulzahnpflege der in Hedingen wohnhaften Kinder während der Volksschulzeit, d. h. vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei den Schülerinnen und Schülern
- regelmässige Aufklärung der Kinder und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
- die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler.

2. Ausführende Bestimmungen

2.1 Vorbeugende Massnahmen

Die Schule Hedingen ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie sorgt für die Einhaltung vorbeugender Massnahmen und lässt sich dabei durch den Schulzahnarzt sowie die Fachstellen der Gesundheitsdirektion beraten.

2.2 Aufklärung über Ernährung und Mundpflege

- Mehrmals jährlich erteilt eine Fachperson den Schüler/innen Unterricht in der Zahnprophylaxe. Ziel ist die Aufklärung über die zweckmässige Ernährung sowie die Mundpflege. Dabei wird unter anderem die korrekte Zahnreinigung geübt.
- Zur Erhöhung der Kariesresistenz kommen Fluorpräparate zur Anwendung. Ein Zwang zur Fluoridbehandlung wird nicht ausgeübt. Erziehungsberechtigte, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen.

2.3 Zahnärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler

- Die Zähne der Schüler/innen sind obligatorisch einmal jährlich durch einen Zahnarzt untersuchen zu lassen.
- Diese Untersuchungen erfolgen grundsätzlich durch den Schulzahnarzt im Reihenuntersuch.
- Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis des Untersuchs vom Schulzahnarzt orientiert. Erweist sich eine Behandlung als notwendig, sind die Erziehungsberechtigten für die weitere Durchführung der Behandlung verantwortlich. Diese ist nicht obligatorisch.
- Falls die Erziehungsberechtigten die Untersuchung durch einen privaten Zahnarzt ausführen lassen, haben sie dies der Schulverwaltung innert der gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen.
- Verpasst ein/e Schüler/in den Reihenuntersuch, nimmt er/sie wenn möglich am Reihenuntersuch einer anderen Klasse teil. Ansonsten vereinbaren die Eltern mit dem Schulzahnarzt einen Einzeltermin.
- Die Kontrolle über die jährlich obligatorische Untersuchung wird durch die Schulverwaltung gewährleistet. Bei einer privat durchgeführten Untersuchung bestätigen die Erziehungsberechtigten schriftlich, dass und wann diese erfolgt ist.

3. Finanzielle Bestimmungen

3.1 Aufklärung über Ernährung und Mundpflege

Die Kosten für die Aufklärung über Ernährung und Mundpflege durch die Fachperson der Zahnprophylaxe trägt die Schule.

3.2 Zahnärztliche Untersuchung

- Die Kosten für die jährliche Untersuchung beim Schulzahnarzt inklusive zwei Röntgenbilder in der 3. Klasse der Sekundarstufe trägt die Schule.
- Die Kosten für die Untersuchung bei einem privaten Zahnarzt übernehmen die Erziehungsberechtigten. Auf Gesuch vergütet die Schule die Taxen für den Reihenuntersuch.

3.3 Zahnärztliche Behandlung

- Die Kosten für die zahnärztliche Behandlung tragen die Erziehungsberechtigten.
- Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten übernimmt die Gemeinde Hedingen einen Teil der Behandlungskosten. Genauerer legt das Reglement zur Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Hedingen an die von der privaten Versicherung bzw. Krankenkasse nicht gedeckten Kosten von Zahnbehandlungen vom 16. Juli 2013 fest.
- Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht wurden, sind der Unfallversicherung zu melden. Die Schule beteiligt sich nicht an diesen Kosten.
- Die Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Kinder, deren Erziehungsberechtigte Sozialhilfe beziehen, wird von der Sozialbehörde Hedingen geregelt. Vor Beginn einer Behandlung ist die Sozialbehörde dringend mit einem Kostenvoranschlag darüber zu informieren.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2018 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Roland Schneider
Präsident der Schulpflege

Jörg Siegrist
Leiter Schulverwaltung